

Fachförderrichtlinie der Stadt Leipzig für Projekte der Beschäftigungsförderung

Beschluss Nr. RBV-195/10 der Ratsversammlung vom 20.01.2010
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 6 vom 20.03.2010)

Zuwendungen für Projekte der Beschäftigungsförderung können durch die Stadt als Bewilligungsbehörde unter den folgenden Voraussetzungen vergeben werden.

Insbesondere müssen

- die Projekte einen Zweck erfüllen (Ziff. 1.),
- die Projekte einen zulässigen Fördergegenstand benennen (Ziff. 2.),
- die Antragsteller als Zuwendungsempfänger in Betracht kommen (Ziff. 3.)
- die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sein (Ziff. 4.).

Aus Ziff. 5 ergeben sich Art, Umfang und Höhe der Förderung sowie die Förderfähigkeit der Ausgaben.

Ziff. 6-10 enthalten Bestimmungen zum Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren. Ziff. 11 und 12 regeln Schlussbestimmungen.

1. **Zweck, Rechtsgrundlagen**

Die Stadt Leipzig gewährt Zuwendungen für Projekte der unternehmerischen und gemeinnützigen Beschäftigungsförderung mit arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und insbesondere

- der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der EU-Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (de minimis Regelung), wonach Förderungen unter einer bestimmten Gesamthöhe nicht als staatliche Beihilfen angesehen werden,
- der jeweils für die Förderprojekte einschlägigen Zuwendungsvorschriften des Bundes, des Landes und der Europäischen Union,
- in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Bewilligung staatlicher Zuwendungen nach § 44 Sächsische Haushaltsordnung,
- der Rahmenrichtlinie der Stadt Leipzig zur Vergabe von Zuwendungen an außerhalb der Stadt stehende Stellen mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Stadt Leipzig.

Diese Regelungen sind anzuwenden, soweit in dieser Richtlinie keine speziellen Regelungen getroffen sind.

Die Projekte müssen eine beschäftigungspolitische Wirkung in Leipzig entfalten und einen positiven, nachweisbaren Beitrag dazu leisten,

- nachhaltig wettbewerbsfähige Arbeitsplätze am 1. Arbeitsmarkt zu entwickeln,
- bestehende Arbeitsplätze am 1. Arbeitsmarkt zu erhalten,
- eine erhöhte Beschäftigungsquote in Leipzig zu erreichen,
- Unternehmen und betriebsorganisatorische Einheiten im Rahmen der Umstrukturierung, Erweiterung, Sanierung, bei der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen zu unterstützen,
- die Chancengleichheit der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen,
- eine ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten, insbesondere durch Herstellung einer dem Arbeitsmarkt angepassten Qualifizierung und durch deutliche Erhöhung der Vermittlungschancen,
- beschäftigungslosen Menschen, insbesondere Jugendlichen, eine Beschäftigung zu bieten und damit deren Zukunftschancen und deren Bindung an die Stadt Leipzig zu verbessern,
- die Beschäftigungs- und ggf. Eingliederungschancen von besonders benachteiligten, insbesondere älteren und behinderten Personen zu erhöhen,

- einen Mehrwert für die Stadt Leipzig mit zusätzlichen Tätigkeiten im öffentlichen Interesse zu schaffen.

Projekte für beschäftigungslose Menschen müssen sich an Personen mit Wohnsitz in Leipzig richten.

Die Zuwendung wird zweckgebunden als freiwillige Leistung der Stadt Leipzig im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nicht.

2. Gegenstand der Zuwendung

Förderfähig nach dieser Richtlinie sind Projekte, die für die Stadt Leipzig besondere oder neuartige Formen der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsförderung entwickeln, organisieren und durchführen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich die Träger der Projekte. Als Zuwendungsempfänger kommen privatrechtlich organisierte rechtsfähige Unternehmen, Einrichtungen, Stellen und natürliche Personen in Betracht.

Zuwendungsempfänger können insbesondere sein

- BGB-Gesellschaften und Unternehmen,
- Interessenvereinigungen wie Bürger-, Sport- und Kulturvereine sowie Stadtteilorganisationen,
- Zielgruppenorganisationen wie Frauen-, Studenten-, Kinderbetreuungs-, Senioren-, Behindertenvereine,
- Verbände und gemeinnützige Einrichtungen,
- Einzelpersonen und Beschäftigungsinitiativen.

Einrichtungen des öffentlichen Rechts können nur Zuwendungen erhalten, wenn das Projekt nicht im Rahmen des öffentlichen Auftrags der Einrichtung finanzierbar ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur Projekte, die

- eine Zielsetzung gemäß Ziff. 1. verfolgen und an denen die Stadt Leipzig ein spezifisches beschäftigungspolitisches Interesse feststellt,
- ohne Förderung nach dieser Richtlinie nicht durchführbar wären,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung auf einen Zuschuss nach dieser Richtlinie noch nicht begonnen haben.

Zur Förderung besonders innovativer Projekte können nach Anhörung des Fachausschusses Wirtschaft und Arbeit des Stadtrates besondere Fördervoraussetzungen aufgestellt, insbesondere Ideenwettbewerbe durchgeführt werden, deren Maßgaben die Regelungen dieser Richtlinie ergänzen.

Die Gesamtfinanzierung des geförderten Projektes muss gesichert sein.

Förderleistungen der EU, des Bundes und des Freistaates Sachsen, die Zuschüssen nach dieser Richtlinie entsprechen oder vergleichbar sind, haben Vorrang.

Der Träger des Projektes muss jederzeit eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und einen bestimmungsgemäßen Nachweis der verwendeten Mittel versichern können.

5. Art Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt ausschließlich als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird als Teilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Fehlbedarfs- oder Anteilsfinanzierung kommt nur in

Betracht, wenn dadurch der Verwendungszweck besser erreicht wird. In diesen Fällen ist die Förderung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Die Förderung ist eine Ergänzungsfinanzierung zur Ausgabendeckung des geförderten Projektes. Die Bereitstellung eines angemessenen Eigenanteils, bzw. weiterer Finanzierungsquellen anderer Fördermittelgeber, wird vorausgesetzt.

5.3 Finanzierungsform

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage, zuwendungsfähige Ausgaben

Die Förderung wird in der Regel pro Arbeitnehmer oder Teilnehmer im Projekt oder mit dem jeweils Vielfachen eines Betrages berechnet, der sich für eine förderfähige Einheit ergibt.

Wenn Förderbedingungen Dritter, die das beantragte Projekt ebenfalls fördern, andere Bemessungsgrundlagen, insbesondere anteilige Förderung der förderfähigen Ausgaben vorsehen, dann kann die Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend berechnet werden.

Die Förderung kann gewährt werden als Zuschuss zu folgenden zuwendungsfähigen Ausgaben:

- Sachausgaben, wenn diese unmittelbar dem Projekt dienen und für dessen Erfolg unabdingbar sind, darunter
 - Raumkosten
 - Büro- und Kommunikationskosten
 - Reisekosten,
 - Anschaffungskosten, soweit die Schaffung von Sachwerten im öffentlichen Interesse oder eine besondere projektbezogene Notwendigkeit durch den Antragsteller nachgewiesen wird.
- Personalausgaben, darunter auch
 - Kosten für betriebliche und außerbetriebliche Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung, wenn dadurch die Eignung für den Arbeitsmarkt überdurchschnittlich erhöht wird,
 - Kosten für die Personalgewinnung, soweit dadurch Arbeitsplätze in Leipzig geschaffen werden,
 - Lohnkosten für Arbeitnehmer und Teilnehmer im Projekt, wenn das Projekt der Schaffung neuer Beschäftigung am 1. oder 2. Arbeitsmarkt dient,
 - Kosten für Forschung sowie für Begleitung und Bewertung beschäftigungspolitischer Maßnahmen, wenn die Art der Maßnahme und das Erreichen des Verwendungszweckes dieses in besonderem Maße erfordert.

Beantragte Projektkosten müssen nachweis- und dokumentierbar sein. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit einzelner Ausgabearten wird im Einzelfall anhand des konkreten Beschäftigungsprojekts getroffen.

Die zu fördernden Projektkosten müssen durch die Projektrealisierung entstehen und in einem angemessenen Verhältnis zur erreichten erhöhten Beschäftigung stehen.

Zuwendungen dürfen nur in genehmigten Ausnahmefällen für Investitionen verwendet werden, die dem Vermögen des Antragsstellers eingegliedert werden. Der Zuwendungsempfänger hat beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

Folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- Ausgaben, die auch dann angefallen wären, wenn das Projekt nicht durchgeführt worden wäre,
- Ausgaben, die nicht im vorgelegten Finanzplan enthalten sind,
- Ausgaben, die nicht durch entsprechende Nachweise belegt werden können,
- Ausgaben, die nicht mit dem Projekt in Verbindung stehen,

- Ausgaben, die außerhalb des Bewilligungszeitraumes angefallen sind,
- Ausgaben für Umlagen und Mitgliedsbeiträge des Zuwendungsempfängers,
- Ausgaben für Grundstücksanschaffungen und Immobiliengeschäfte aller Art,
- Ausgaben für Zinsen oder selbst in Anspruch genommene Darlehen,
- Ausgaben für Speisen und Getränke, für Raumausstattung und Raumschmuck.

6. Antragstellung

Die Antragsteller werden während des Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahrens beraten, soweit nicht das Rechtsberatungsgesetz entgegensteht. Die Beratung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Zuwendung. Die Antragsstellung erfolgt schriftlich.

Anträge für das laufende Haushaltsjahr können bis zum 30.09. eines jeden Jahres in Abhängigkeit der inhaltlichen Schwerpunkte an das

Referat für Beschäftigungspolitik
Neues Rathaus
04092 Leipzig,

bzw.

Amt für Wirtschaftsförderung
Neues Rathaus
04092 Leipzig

gestellt werden. Über die Gewährung einer Zuwendung zu Anträgen, die nach dem Fristende eingehen, entscheidet im Auftrag des Dezernates Wirtschaft und Arbeit das Referat für Beschäftigungsförderung oder das Amt für Wirtschaftsförderung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Antragsteller muss die Notwendigkeit und Angemessenheit der finanziellen Hilfen durch glaubhafte Angaben und entsprechende betriebswirtschaftliche Unterlagen begründen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Erstellung des Finanzierungsplanes strikt einzuhalten.

Der Antrag muss einen detaillierten, schlüssigen und vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, alle Eigenmittel und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen sowie Zuwendungen und Leistungen Dritter sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Für die Antragstellung unternehmerischer und gemeinnütziger Arbeitsmarktprojekte sind in Kopie Zuwendungsbescheide Dritter, dem Antrag beizufügen sowie die dem Zuwendungskonzept zugrunde liegende inhaltliche Konzeption.

Anträge sollen in der Regel für Zuschüsse gestellt werden, die in einem Haushaltsjahr der Stadt Leipzig gegeben werden. Bei mehrjährigen Vorhaben muss der Antrag eine Aufteilung der Kosten nach Haushaltsjahren enthalten.

Im Antrag ist zu erklären, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. Ist dies der Fall, so hat der Antragsteller die sich ergebende Vorsteuer auszuweisen und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Unvollständige Anträge werden aktenkundig zur Überarbeitung zurückgegeben.

Daraus resultierende Fristversäumnisse gehen zu Lasten des Antragstellers.

7. Bewilligungsverfahren

Über die Zuwendung im Einzelfall entscheidet im Auftrag des Dezernates Wirtschaft und Arbeit das Referat für Beschäftigungspolitik oder das Amt für Wirtschaftsförderung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbe-

scheid bewilligt. Der Zuwendungsbescheid kann gegebenenfalls unter Auflagen und Bedingungen erlassen werden.

Eine Bewilligung erfolgt vorbehaltlich des Beschlusses über den Haushaltplan der Stadt Leipzig durch den Stadtrat und der Genehmigung des Haushaltplanes durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Zuwendung kann je nach Laufzeit des Beschäftigungsprojektes unabhängig vom Haushaltsjahr gewährt werden. Die Auszahlung der Zuwendungen muss jedoch für jedes Haushaltsjahr gesondert abgefordert werden. Um die Gesamtfinanzierung eines Projektes zu sichern, kann sich die Förderung auch auf einen Förderzeitraum von mehr als 12 Monaten erstrecken.

Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht oder nicht voll entsprochen wird, erfolgt nach Anhörung gemäß § 28 VwVfG eine entsprechende Begründung im Zuwendungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid.

Gleichzeitige Zuwendungen mehrerer Ämter der Stadt Leipzig für denselben Zweck an einen Zuwendungsempfänger (Doppelförderung) ist ausgeschlossen.

Zuwendungen mehrerer Ämter an einen Zuwendungsempfänger für jeweils unterschiedliche abgrenzbare Zwecke sind dagegen zulässig (Mehrfachförderung).

8. Auszahlung der Förderung

Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides früher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel durch Teilauszahlungen. Die (Teil-) Auszahlung erfolgt in der Regel insoweit und nicht eher, als sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

Die (Teil-) Auszahlung ist vom Zuwendungsempfänger durch Mittelabforderung zu beantragen. Die Anforderung der Zuwendung bzw. eines Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Die Auszahlung kann auch von einem summarischen Nachweis der bereits für das Projekt angefallenen Ausgaben abhängig gemacht werden.

Zuwendungen bis zu einem Betrag von 3.000 EUR (Bagatellgrenze) können als Einmalzahlung ohne Mittelanforderung gegeben werden, wenn der Zahlungstermin im Bewilligungsbescheid bestimmt ist.

9. Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber dem Dezernat Wirtschaft und Arbeit bzw. in dessen Auftrag dem Referat für Beschäftigungspolitik oder dem Amt für Wirtschaftsförderung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, gegliedert nach den Einnahme- und Ausgabearten des Wirtschafts- und Finanzierungsplanes unter Vorlage der Originalbelege. Bei Zuwendungen bis zu einem Betrag von 3.000 EUR (Bagatellgrenze) ist ein einfacher Verwendungsnachweis gem. Ziff. 8.3 der Rahmenrichtlinie der Stadt Leipzig möglich.

Der Verwendungsnachweis ist unaufgefordert drei Monate nach Abschluss des Projektes bei der im Bewilligungsbescheid benannten Stelle einzureichen. Die Nichtvorlage des Verwendungsnachweises und / oder die nichtzweckentsprechende Verwendung der Mittel führt zur Rückforderung der Zuwendung.

10. Kontrolle/Prüfung

Der Zuwendungsgeber ist verpflichtet die Zuwendung zu kontrollieren. Wurden für dasselbe Projekt von mehreren Stellen (Stadt/Land/Bund/EU) Zuwendungen bewilligt, kann die Kon-

trolle auch von der anderen Stelle (Amt/Behörde) oder insgesamt vom Dezernat Wirtschaft und Arbeit bzw. in dessen Auftrag dem Referat für Beschäftigungspolitik oder dem Amt für Wirtschaftsförderung übernommen werden. Die Übertragung der Kontrolle und Prüfung in eine andere Zuständigkeit ist wirksam zu vereinbaren und schriftlich zu dokumentieren. Das Dezernat Wirtschaft und Arbeit bzw. in dessen Auftrag das Referat für Beschäftigungspolitik oder das Amt für Wirtschaftsförderung kann den Verwendungsnachweis vollständig kontrollieren oder sich auf Stichproben beschränken. Es kann Ergänzungen verlangen und örtliche Erhebungen durchführen. Über Umfang und Ergebnis der Kontrolle des Projektes oder des Verwendungsnachweises ist ein Kontrollvermerk zu fertigen.

11. Veröffentlichung

Veröffentlichungen, die sich auf das geförderte Projekt beziehen, müssen Hinweise auf die Förderung durch die Stadt Leipzig, Dezernat Wirtschaft und Arbeit, enthalten.

12. Inkrafttreten

Diese Fachförderrichtlinie tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die „Fachförderrichtlinie des Amtes für Wirtschaftsförderung der Stadt Leipzig für Projekte der Beschäftigungsförderung“, beschlossen in der Ratsversammlung am 09.07.2008 (RB IV-1246/08) tritt zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser überarbeiteten „Fachförderrichtlinie des Dezernates Wirtschaft und Arbeit der Stadt Leipzig für Projekte der Beschäftigungsförderung“ außer Kraft.